



WWW.LIPSCITYFORUM.COM

ZWISCHEN WAHRHEIT UND LÜGE

TEIL XII

**Sollen Lebensentfremdende Faktoren die Menschheit gänzlich unfrei machen?
Ist der Mensch ein Egoist und Agent egoistischer Gene?
Investiert ein Mensch in andere letztlich zum eigenen Nutzen?
Hat ethisches Handeln und Moral eine natürliche Basis?
Sind Lüge, Betrug und Selbstbetrug zum eigenen Vorteil der Kern unserer Natur?
Sind Betrug und Täuschung, Moral und Ethik soziale Phänomene?
Kann oder soll der Mensch anderen Gutes tun,
wenn seine eigenen Fitnessinteressen in den Hintergrund zu treten scheinen?**

Ein solches Gesetz dürfte die Beteiligung von Parteien an Presseunternehmen beschränken.

Zur Verhinderung eines ungleichen politischen Wettbewerbes muss dieses Gesetz verhältnismäßig sein, d.h. ein legitimes Ziel verfolgen, und zur Erreichung dieses Zieles geeignet, erforderlich und angemessen. Ein legitimes Ziel ist eines, das auf das Wohl der Allgemeinheit gerichtet ist oder eines für den ein Staats Schutzzweck besteht. Die Grundrechte als Werteordnung verpflichten den Staat zum Erhalt dieser Werteordnung. Aus Art. 5 I S. 2 GG folgt die Pflicht des Gesetzgebers zur Gewährleistung einer funktionsgerechten Aufgabenerfüllung der Presse.

Die Sicherung eines demokratischen politischen Wettbewerbes ist also ein legitimes Ziel. Geeignet ist ein Gesetz immer dann, wenn mit seiner Hilfe das angestrebte Ziel gefördert werden kann. Dies ist bei einem Gesetz, dass die Beteiligung von Parteien an Presseunternehmen beschränkt, um Verzerrungen des politischen Wettbewerbes entgegen zu wirken, problemlos der Fall. Erforderlich ist ein Gesetz, wenn es kein milderes Mittel gibt, das den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführen würde. Es gibt ein milderes Mittel, dass die Verzerrung des politischen Wettbewerbes durch die Medienbeteiligungen politischer Parteien beseitigen würde, nämlich die für den Leser erkennbare Offenlegung der Parteibeteiligung. Diese Offenlegungspflicht müsste sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen umfassen. Die Offenlegung würde ausreichend publik sein, wenn sie im Impressum der Presseerzeugnisse ihren Platz fände. Die Bürger könnten so den Inhalt der Presseerzeugnisse im Lichte der Parteibeteiligung werten. Damit würde die Parteibeteiligung aus dem problematischen Bereich der Inkompatibilität von parteineutraler Berichterstattungspresse in den zulässigen und verfassungsrechtlich abgesicherten Bereich des politischen Wettbewerbes überführt.^{54]} Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Betrachtung, die auf der Suche nach Mitteln gegen Pressebeteiligungen politischer Parteien, die in Form und Umfang als negativ bewertet werden, immer nur von den Parteien ausgeht den Blick auf mögliche Lösungen versperrt. Die Anhäufung von Pressebeteiligungen durch eine Partei ist letztlich auch nur eine - wenn auch besondere - Form der Medienkonzentration. Sollten politische Parteien aufgrund wirtschaftlicher Beteiligungen einen beherrschenden Einfluss auf die Presse erlangen, ist dem deshalb zuerst mit kartell- und presserechtlichen Maßnahmen zu begegnen.

Da das Problem der Medienmacht durch Medienkonzerne an Brisanz gewinnt, wenn es um Medienmacht durch Medienkonzentration in den Händen einer politischen Partei geht, ist nachzudenken, ob hier Obergrenzen für die Beteiligung politischer Parteien am Pressemarkt angebracht sind? Die allgemeinen Regeln der Konzentrationskontrolle müssen der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich und anwendbar sein.

Grundsätzliche Einschränkung der Pressebeteiligungen politischer Parteien weist keine für einen Grundrechtseingriff notwendige Erforderlichkeit auf. Deshalb gibt es keine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Regelungen, die auf eine Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse getroffen werden sind es. Damit stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, derartige Regelungen zu erlassen?

Für die in erster Linie als individuelles Freiheitsrecht ausgestaltet Pressefreiheit dürfte dabei das gleiche gelten, wie bei allen objektiv-rechtlichen Gehalten von Freiheitsrechten, dass nämlich nur die Einhaltung eines Untermaßverbotes zu beachten ist.